

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/289 vom 28. September 2003

Sg Versicherungsgericht, 2003-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_289

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/289 du 28 septembre 2003

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/289 del 28 settembre 2003

Regeste

Art. 28 Abs. 2 IVG. Rentenanspruch. Würdigung Gerichtsgutachten. Einkommensvergleich. Ausdehnung des Streitgegenstandes in zeitlicher Hinsicht bis zum Zeitpunkt des Gerichtsgutachtens. Anspruch auf eine Viertels- bzw. eine ganze Rente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Oktober 2018, IV 2015/289).

Erwägungen

E. 1

1.1 Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers. 1.2 Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Versicherte, die: a. ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind; und c. nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind. Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.3 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente. 1.4 Um das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit beurteilen und somit den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen

der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 132 V 93 E. 4 mit Hinweisen). Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgericht die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 351 E. 3a mit Hinweisen).

1.5 Die Rechtsprechung hat es mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung als vereinbar erachtet, in Bezug auf bestimmte Formen medizinischer Berichte und Gutachten Richtlinien für die Beweiswürdigung aufzustellen (BGE 125 V 351 E. 3b). Das im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholte Gutachten von externen Spezialärzten, die aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, besitzt bei der Beweiswürdigung volle Beweiskraft, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 125 V 351 E. 3b/bb). 1.6 Bezüglich Gerichtsgutachten hat die Rechtsprechung ausgeführt, das Gericht weiche "nicht ohne zwingende Gründe" von den Einschätzungen des medizinischen Experten ab (BGE 125 V 352 E. 3b/aa). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diesbezüglich erwogen, der Meinung eines von einem Gericht ernannten Experten komme bei der Beweiswürdigung vermutungsweise hohes Gewicht zu (BGE 135 V 465 E. 4.4 mit Hinweisen).

E. 2

2.1 Das vorliegende Gerichtsgutachten erfüllt die Anforderungen an eine beweiskräftige Expertise. Mängel, welche dessen Beweiskraft erschüttern, sind weder ersichtlich noch werden solche von den Parteien geltend gemacht. 2.2 Gemäss Gerichtsgutachten leidet der Beschwerdeführer an einer aktuell sekundär heilenden Laparotomie-Wunde, respektive an einem Status nach Infekt mit erheblich verzögerter und noch nicht abgeschlossener Wundheilung, einem Status nach inkarzierter Petersenhernie mit Dünndarmperforation am biliopankreatischen Schenkel am 24. Oktober 2017, einer Versteifung der Schulter rechts aufgrund einer nicht beherrschbaren posttraumatischen Instabilität mit Verschmächtigung der Muskulatur bei Hinweis auf eine Nervenschädigung sowie einer Arthrose des Schultergelenks links mit Anzeichen eines leichten Schulterengpasssyndroms (act. G 30, S. 5 f.). Diese Befunde beeinträchtigten die Arbeitsfähigkeit. Aus internistischer Sicht bestehe ein instabiler Gesundheitszustand und somit eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit für jegliche Tätigkeiten ab Herbst 2017 infolge der inkarzierten Petersenhernie und des immer noch bestehenden signifikanten Bauchwanddefekts (act. G 30, S. 43 f.). Aus orthopädischer Sicht bestehe aufgrund der beidseitigen Schulterleiden eine volle Arbeitsunfähigkeit im angelernten Beruf als Elektromonteur seit März 2009. In einer leidensangepassten Tätigkeit bestehe eine 60%ige Arbeitsfähigkeit. Die Einschränkung ergebe sich durch den erhöhten Pausenbedarf aufgrund der nachvollziehbaren chronischen Schmerzen. Es bestehe keine Einschränkung in Bezug auf die Anwesenheit. Bei einer optimal angepassten Tätigkeit handle es sich um leichte körperliche Arbeit unter Vermeidung einer vermehrten Belastung des rechten Arms. Die Möglichkeit zu vermehrten Ruhepausen aufgrund der chronischen Schmerzen sollte gewährleistet sein (act. G 30, S. 34

f.). Aus psychiatrischer Sicht bestehe eine volle Arbeitsfähigkeit in der bisherigen sowie in adaptierten Tätigkeiten. Auch retrospektiv liege keine Krankschreibung aus rein psychischen Gründen vor (act. G 30, S. 20). Zusammenfassend liegt somit seit März 2009 eine Arbeitsfähigkeit von 60% in einer adaptierten Tätigkeit und seit Oktober 2017 eine volle Arbeitsunfähigkeit für sämtliche Tätigkeiten vor.

E. 3

3.1 Im Gerichtsgutachten wurde nicht begründet, weshalb erst seit März 2009, also dem Zeitpunkt der Schulter-Arthrodeese, von einer vollen Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Elektromonteur ausgegangen wurde. Der RAD hatte in seiner arbeitsmedizinischen Untersuchung vom 22. September 2008 dafürgehalten, dass der Beschwerdeführer als Elektromonteur bereits seit 2001 nicht mehr arbeitsfähig sei (IV-act. 113-3). Dies ist mit Blick auf den Verlauf mit mehreren Eingriffen an der Schulter in den Jahren nach dem Arbeitsunfall von 2001 nachvollziehbar (vgl. dazu zusammenfassend etwa act. G 30 S. 23 f.). Folglich ist davon auszugehen, dass das Wartejahr gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG – bei Eintritt der vollen Arbeitsunfähigkeit auch in einer adaptierten Tätigkeit – im März 2009 bereits erfüllt war (vgl. dazu etwa BGE 130 V 97 E. 3.2; Urteil 8C_376/2009 vom 23. Oktober 2009 E. 4.1, 8C_41/2011 vom 17. Mai 2011 E. 2.2). Somit besteht ein allfälliger Rentenanspruch seit dem 1. März 2009.

3.2 Für das Valideneinkommen ist massgebend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 134 V 322 E. 4.1).

3.3 Vorliegend ist die Bestimmung des Valideneinkommens der Beschwerdegegnerin anhand der Auskünfte der ehemaligen Arbeitgeberin (Einkommen im Jahr 2004 ohne den Unfall: Fr. 61'100.--), analog zur Verfügung der Suva vom 29. Juli 2010, nicht zu beanstanden (IV-act. 287, Fremdakten). Somit beträgt das Valideneinkommen für das Jahr 2009 unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung (Index 2004: 2'095; Index 2009: 2'266) Fr. 66'087.--.

3.4 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in der die versicherte Person konkret steht, sofern kumulativ besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass die versicherte Person die ihr verbleibende Leistungsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft und das Einkommen aus der Arbeitsleistung angemessen und nicht als Soziallohn erscheint. Ist kein solches tatsächlich erzielttes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so ist auf Erwerbstätigkeiten abzustellen, die der versicherten Person (nach zumutbarer Behandlung und allfälliger Eingliederung) angesichts ihrer Ausbildung und ihrer physischen sowie intellektuellen Eignung zugänglich wären. Rechtsprechungsgemäss werden hierzu die Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturserhebungen (LSE) herangezogen (BGE 129 V 472 E. 4.2.1).

3.5 Da kein tatsächliches Einkommen gegeben ist, sind vorliegend bei der Bestimmung des Invalideneinkommens die LSE-Tabellenwerte heranzuziehen und es ist auf den Totalwert für Männer bei Arbeiten im Anforderungsniveau 4 gemäss Tabelle TA1 der LSE 2008 (Fr. 4'806.--) abzustellen, sowie von einer betriebsüblichen Arbeitszeit von 41.6 Wochenstunden auszugehen. Daraus ergibt sich ein Jahreseinkommen von Fr. 59'979.-- (Fr.

4'806.-- / 40 x 41.6 x 12). Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung (Index 2008: 2'219) ergibt dies für das Jahr 2009 ein Einkommen von Fr. 61'249.--. Weiter ist zu prüfen ob ein Tabellenlohnabzug vorzunehmen ist. 3.6 Mit einem Tabellenlohnabzug soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 129 V 481 E. 4.2.3 mit Hinweisen). Im Gutachten wurde als optimal angepasste Arbeitstätigkeit eine leichte körperliche Arbeit unter Vermeidung einer vermehrten Belastung des rechten Arms festgehalten. Die Möglichkeit zu vermehrten Ruhepausen aufgrund der chronischen Schmerzen sollte gewährleistet sein (act. G 30, S. 35). In der Arbeitsfähigkeitsschätzung von 60% wurde der vermehrte Pausenbedarf bereits berücksichtigt und die restlichen Einschränkungen vermögen es nicht, einen Tabellenlohnabzug zu rechtfertigen. Auch sonst ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte, die über die attestierten Einschränkungen hinausgehende Konkurrenz Nachteile begründen würden, weshalb vorliegend kein Tabellenlohnabzug vorzunehmen ist. Somit beträgt das Invalideneinkommen bei einer Arbeitsfähigkeit von 60% Fr. 36'749.-- (Fr. 61'249.-- x 0.6). Bei einem Valideneinkommen von Fr. 66'087.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 36'749.-- resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 29'338.-- (Fr. 66'087.-- – Fr. 36'749.--) bzw. ein Invaliditätsgrad von gerundet 44% (29'338.-- / Fr. 66'087.--). Damit hat der Beschwerdeführer ab 1. März 2009 Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 4

4.1 Nach ständiger Rechtsprechung beurteilt das Sozialversicherungsgericht die Gesetzmässigkeit der Verwaltungsverfügung in der Regel nach dem Sachverhalt, der zur Zeit des Verfügungserlasses gegeben war. Ausnahmsweise kann das Gericht aus prozessökonomischen Gründen auch die Verhältnisse nach Erlass der Verfügung in die richterliche Beurteilung mit einbeziehen und zu deren Rechtswirkungen über den Verfügungszeitpunkt hinaus verbindlich Stellung beziehen, mithin den das Prozessthema bildenden Streitgegenstand in zeitlicher Hinsicht ausdehnen. Eine solche Ausdehnung des richterlichen Beurteilungszeitraums ist jedoch – analog zu den Voraussetzungen einer sachlichen Ausdehnung des Verfahrens auf eine ausserhalb des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses liegende spruchreife Frage – nur zulässig, wenn der nach Erlass der Verfügung eingetretene, zu einer neuen rechtlichen Beurteilung der Streitsache ab jenem Zeitpunkt führende Sachverhalt hinreichend genau abgeklärt ist, die betreffende Frage mit dem bisherigen Streitgegenstand so eng zusammenhängt, dass von einer Tatbestandsgesamtheit gesprochen werden kann, und die Verfahrensrechte der Parteien, insbesondere deren Anspruch auf rechtliches Gehör, respektiert worden sind (siehe zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts vom 15. Oktober 2015, 9C_540/2015, E. 3.1 mit Hinweisen). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, die Parteien wurden mit Schreiben vom 22. Februar 2018 über die Ausdehnung des Streitgegenstands informiert (vgl. act. G 12) und hatten die Möglichkeit diesbezüglich und auch zum Sachverhalt bis zum Zeitpunkt der Begutachtung Stellung zu nehmen. Somit ist der Streitgegenstand in zeitlicher Hinsicht bis zum Zeitpunkt des Gerichtsgutachtens vom 17. Juli 2018 auszudehnen. Der danach eingetretene Sachverhalt bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. 4.2 Ab Oktober 2017 bis zum Zeitpunkt des Gerichtsgutachtens (17. Juli 2018) ist eine volle Arbeitsunfähigkeit für sämtliche Tätigkeiten ausgewiesen (vgl. E. 2.2). Somit hat der Beschwerdeführer in Anwendung der

Dreimonatsfrist von Art. 88a Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) ab 1. Januar 2018 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente.

E. 5

5.1 In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 15. Juli 2015 aufzuheben. Dem Beschwerdeführer ist mit Wirkung ab 1. März 2009 eine Viertelsrente und ab 1. Januar 2018 eine ganze Rente zuzusprechen. Zur Festsetzung der Rentenhöhe ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Aufgrund der Einholung eines Gerichtsgutachtens und des damit verbundenen Zusatzaufwands erscheinen Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. 5.3 Erachtet das kantonale Versicherungsgericht eine fachärztliche Begutachtung als notwendig, entfällt indessen mit Blick auf die Wahrung der Verfahrensfairness eine Rückweisung der Sache zu diesem Zweck an die IV-Stelle, können dieser die Kosten der Abklärungsmassnahme auferlegt werden (BGE 137 V 201 E. 4.4.2). Voraussetzung ist, dass ein Zusammenhang besteht zwischen dem Untersuchungsmangel seitens der Verwaltung und der Notwendigkeit, eine Gerichtsexpertise anzuordnen. Dies trifft namentlich zu bei einem manifesten Widerspruch zwischen den verschiedenen ärztlichen Beurteilungen, ohne dass die IV-Stelle diesen durch objektiv begründete Argumente entkräftet hat, oder wenn zur Klärung der medizinischen Situation notwendige Aspekte unbeantwortet geblieben sind oder auf eine Expertise abgestellt wurde, welche den Anforderungen an den Beweiswert ärztlicher Gutachter nicht genügt (Urteil des Bundesgerichts vom 10. August 2017, 9C_348/2017, E. 2). Das Versicherungsgericht erachtete die Beurteilung des ZMB-Gutachtens vom 10. September 2013, auf welches sich die Beschwerdegegnerin stützte, als nicht nachvollziehbar, was durch das vorliegende Gutachten der medexperts ag schliesslich auch bestätigt wurde (vgl. act. G 30, S. 17 und 35 f.). Somit hat die Beschwerdegegnerin die Kosten des Gerichtsgutachtens von Fr. 11'197.60 (vgl. act. G 31) zu tragen. 5.4 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint unter Berücksichtigung des durch die Einholung eines Gerichtsgutachtens entstandenen Mehraufwands eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 4'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 15. Juli 2015 aufgehoben und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. März 2009 eine Viertelsrente und ab 1. Januar 2018 eine ganze Rente zugesprochen. Zur Festsetzung der Rentenhöhe wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Kosten des Gerichtsgutachtens von Fr. 11'197.60 zu bezahlen. 4. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 4'500.-- (einschliesslich

Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.